

## **BAU- UND ZONENREGLEMENT (BZR)**

der

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

### **DIE URVERSAMMLUNG VON BRIG-GLIS**

- eingesehen das kantonale Raumplanungsgesetz (kRPG) vom 23. Januar 1987,
- eingesehen das kantonale Baugesetz (kBauG) vom 8. Februar 1996 und die dazugehörige Bauverordnung (BauV) vom 2. Oktober 1996 sowie die Ergänzungen vom 7. April 2004
- eingesehen das kantonale Strassengesetz (kStrG) vom 3. September 1995
- eingesehen das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz (kNHG) vom 13. November 1998 und die Verordnung (kNHV) vom 20. September 2000,
- eingesehen die Gemeindeordnung vom 26. Februar 1984,
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates,

### **BESCHLIESST:**

#### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Das vorliegende Bau- und Zonenreglement soll eine zweckmässige Nutzung und geordnete Besiedlung des gesamten Gemeindegebietes gewährleisten. Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen auf dem Gebiet des Bauwesens und der Bodennutzung gegenüber der Gemeinschaft und gegenüber Dritten.

**Art. 82 Deponiezonen DZ****Regionale Inertstoffdeponie**

Die Deponiezone Gamsenried ist eine private, regionale Inertstoffdeponie mit Beschränkung auf sauberes Aushubmaterial. Inert- und Reststoffe dürfen auf dieser Deponie nicht mehr abgelagert werden.

**Der bestehende Detailnutzungsplan** und die entsprechenden Vereinbarungen regeln die Rechte und Pflichten der privaten Betreiber, der Benutzer und der Gemeinde. **Detailnutzungsplan und Vereinbarung können als öffentlich-rechtliche Beschränkung im Grundbuch angemerkelt werden.**

Die regionale Inertstoffdeponie wird nach Abschluss gemäss Globalkonzept Gamsa zu gestalten sein.

**Reststoffdeponie der Lonza AG**

Die Deponiezone Lonza ist eine Deponiefläche, die als Reststoff- und/oder Inertstoffdeponie genutzt werden kann.

**Art. 83 Zonen mit späterer Nutzungszulassung ZSN**

In den Zonen ZSN werden die Bau- und Nutzungsbestimmungen in ihrer Art zwar festgelegt jedoch rechtlich noch nicht zugelassen. Die Bauzonen KG-A und WG4-A können erst nach Verlegung der MGBahn überbaut werden. In den übrigen Zonen ZSN richtet sich das Verfahren nach Artikel 34 ff kRPG.

**Art. 84 Übriges Gemeindegebiet üG**

Das übrige Gemeindegebiet umfasst die Flächen der Gemeinde, welche nicht zu einer besonderen Nutzungszone gehören. In der Regel sind dies unproduktive Gebiete wie Fels- oder Berggebiete.

Im übrigen Gemeindegebiet kann nur in begründeten Ausnahmefällen für eine standortbedingte Baute eine Baubewilligung erteilt werden. Zuständig ist der Kanton.

**Art. 85 Waldareal und Baumbestände W+B**

Flächen, die aufgrund von Bestockung oder Bodennutzung als Waldareal gelten, sind durch die Forstgesetzgebung geschützt. Sie dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Instanzen nicht gerodet und einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Waldcharakter und die Begrenzung der Waldareale werden durch den Waldkataster festgelegt. Das Verfahren in Bezug auf die Festlegung der Waldareale regelt die Forstgesetzgebung.

Näher als in einer Horizontaldistanz von mindestens 10.00 m von einer Waldgrenze darf keine Baute erstellt werden. Für Ausnahmen sind die kantonalen Behörden zuständig. Weitere forstpolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Jedes Beseitigen von Bäumen, Gehölz oder Gebüsch bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.

**Art. 115 Übergangsbestimmung**

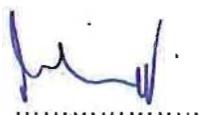
Die zur Zeit der Inkraftsetzung dieses Bau- und Zonenreglements noch nicht definitiv bewilligten Gesuche unterliegen dem vorliegenden Bau- und Zonenreglement.

**Art. 116 Inkrafttreten**

Dieses Bau- und Zonenreglement tritt nach seiner Annahme durch die Urversammlung und die Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Damit werden sämtliche bisherigen Bestimmungen aufgehoben, welche dem vorliegenden Bau- und Zonenreglement widersprechen.

**Von der Urversammlung genehmigt am:** 22. Mai 2006  
13. Dezember 2007 teilw. Änderungen  
**16. Dezember 2009 teilw. Änderungen**

Die Stadtpräsidentin  
Viola Amherd



Der Schreiber  
Dr. Eduard Brogli



**Vom Staatsrat homologiert am:** 10. Januar 2007  
18. Juni 2008 teilweise Änderungen  
..... teilweise Änderungen

Vom Staatsrate genehmigt  
In der Sitzung vom ..... 23. Juni 2010

Stempelgebühr: Fr. .... 150.-

Bestätigt:  
Der Staatskanzler: